

Dieser Beitrag ist der folgenden gedruckten Publikation entnommen:

Hans-Georg Meyer, Hans Berkessel (Hrsg.): „Unser Ziel – die Ewigkeit Deutschlands“ (Die Zeit des Nationalsozialismus in Rheinland-Pfalz, Band 3). Verlag Hermann Schmidt Mainz 2001, S. 79-88, ISBN 3-87439-453-0.

Wir danken dem Autor, den Herausgebern und dem Verlag für die freundliche Genehmigung zur Wiedergabe auf dieser Seite.

Eginhard Scharf: Die Verfolgung pfälzischer Frauen wegen „verbotenen Umgangs“ mit Ausländern

Seit Kriegsbeginn rückte die weibliche Bevölkerung mehr und mehr in das Blickfeld der Verfolgungsinstitutionen des NS-Staates. Das Augenmerk der Polizeikräfte galt dabei hauptsächlich dem Verhalten der deutschen Frauen und Mädchen gegenüber den vom NS-Regime massenhaft ins Reich verschleppten ausländischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeitern. Unterstützt von Denunzianten aus der Bevölkerung und mit Hilfe eines aus Parteigenossen gebildeten Spitzelsystems¹ unternahmen SD, Sicherheitspolizei und die ihnen unterstellten Polizeikräfte erhebliche Anstrengungen, um die sich im Alltagsleben zwangsläufig ergebenden Kontakte zwischen Reichsdeutschen und Ausländern auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Neben allgemeinen Sicherheitsbedenken und der Sorge um die Kampfmoral der im Kriegseinsatz stehenden deutschen Soldaten stand für das NS-Regime dabei die Verwirklichung seiner rassistischen Bevölkerungspolitik im Vordergrund.² Denn nach der nationalsozialistischen Rassenlehre musste der unvermeidbare Kontakt zwischen Deutschen und Angehörigen angeblich „minderwertiger“ Volksgruppen zwangsläufig die Gefahr der „Rassenvermischung“ in sich bergen und die „Blutreinheit“ des deutschen Volkes bedrohen.

Die NS-Führung hatte zunächst mit der Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes vom 25. November 1939³ für Deutsche das Unterhalten von Beziehungen zu Kriegsgefangenen unter Strafe gestellt und mit der Ausführungsverordnung über den Umgang mit Kriegsgefangenen vom 11. Mai 1940⁴ hierzu Rahmenbestimmungen gesetzt, die jeden Umgang und jede Aufnahme von Beziehungen zu Kriegsgefangenen außerhalb der dienstlich gebotenen Berührung untersagten. Da es kein Gesetz gab, das den Umgang mit polnischen, russischen oder ukrainischen Zivilarbeitern mit Strafe bedrohte, erweiterte die Gestapo eigenmächtig die Umgangsbeschränkungen für deutsche Reichsbürger auch auf diesen Personenkreis. Wer von der Gestapo des „verbotenen Umgangs“ mit osteuropäischen Zivilarbeitern beschuldigt wurde, war damit von „Schutzhaft“ und KZ-Einweisung be-

¹ In jeder pfälzischen Gemeinde wirkten ein bis zwei Parteigenossen „vornehmlich durch Beobachtung“ an der Beseitigung der angeblich von den Fremden drohenden Gefahren mit. Protokoll über eine Besprechung des Saarbrücker Gestapochefs Dr. Rentsch mit den Kreisleitern der Pfalz am 13. Oktober 1942, Landesarchiv Speyer (nachfolgend jeweils zitiert als: LA SP) Best. H 41 Nr. 326.

² Die politischen Hintergründe des Ausländereinsatzes im Dritten Reich beleuchtet die umfassende Studie von Ulrich Herbert, *Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches*. 2. Aufl. Berlin und Bonn 1986; hier bes. S. 79ff.

³ Reichsgesetzblatt I, S. 2319.

⁴ Reichsgesetzblatt I, S. 769.

droht.⁵ Polnischen Kriegsgefangenen und Fremdarbeitern, seit einem Erlass Himmlers vom 20. Februar 1942 auch den Russen⁶, später auch Angehörigen anderer osteuropäischer Völker drohte bei nachgewiesenem sexuellen Verkehr mit deutschen Frauen die Erhängung oder Erschießung durch die Gestapo ohne gerichtliche Verurteilung.⁷ Für die brutale Liquidierung von Ausländern auf der Basis administrativer Verfügungen des Reichssicherheitshauptamtes war im „Dritten Reich“ der Tarnbegriff „Sonderbehandlung“ gebräuchlich.⁸

Die Praxis der vom NS-Staat betriebenen Kriminalisierung allgemein-menschlicher Verhaltensweisen im Umgang mit Ausländern ist für die Pfalz durch die Aktenüberlieferung der Gestapostelle in Neustadt an der Weinstraße⁹ verhältnismäßig gut dokumentiert. Die Neustadter Gestapoakten bestätigen auf eindrucksvolle Weise, dass sich die staatlichen Sanktionsmaßnahmen bei verbotenen Kontakten mit Ausländern während der NS-Herrschaft in erster Linie gegen die deutschen Frauen als Zielgruppe richteten. Für den Deliktbereich „Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen“ lässt sich dies mit folgenden Zahlen belegen: Von 100 Gestapoakten, die von uns als Quellenbasis für eine statistische Auswertung herangezogen wurden, enthielten zu diesem Delikt 76 (also mehr als drei Viertel) Ermittlungen gegen deutsche Frauen, davon entfielen 49 auf vermutete bzw. nachgewiesene Liebesbeziehungen zwischen deutschen Frauen und ausländischen Kriegsgefangenen.

In 73 von 100 Fällen waren es französische, nur in 22 Fällen polnische Kriegsgefangene, die nach Einschätzung der pfälzischen Sicherheitskräfte zu enge Kontakte zur pfälzischen Bevölkerung unterhielten.

Die Analyse dieser Aktengruppe aus der Neustadter Gestapo-Überlieferung zeigt, dass französische Kriegsgefangene als „Liebhaber“ bei den pfälzischen Frauen besonders hoch im Kurs standen. „Blinden Liebeswahn“ diagnostizierte beispielsweise der für die Fremdarbeiterverfolgung zuständige Neustadter Gestapobeamte Karl Köhl als Ursache für das Verhalten der 20-jährigen Cäcilia Vogt¹⁰ aus Herxheim bei Landau, die „ihrem Franzosen“ heimlich mehrere Briefe zugesteckt hatte; sie wurde vom Amtsgericht Landau deswegen im September 1942 zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.¹¹ Durch die Intensivierung der Propaganda sowie die Erweiterung und Verschärfung der Strafsanktionen erhöhte der NS-Staat parallel zur Ausweitung des Auslän-

⁵ Grundlage hierfür war die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933, Reichsgesetzblatt I, S. 83. Zu den gesetzlichen Bestimmungen vgl. auch Anton Grossmann, Polen und Sowjetrussen als Arbeiter in Bayern. In: Archiv für Sozialgeschichte 29. Jg. 1984, S. 355-397; hier S. 374.

⁶ LA SP Best. J 72 Nr. 464 S. 5.

⁷ Die wichtigsten Polizei-Erlasse zur Lebensführung der Polen sind abgedruckt in: Czeslaw Luczak (Hrsg.), Documenta occupationis Bd. IX: Polozenie Polskich Robotnikow Przymusowych w Rzeszy 1939-1945. Posen 1975. Alfred Konieczny und Herbert Szurgacz (Hrsg.), Documenta occupationis Bd. X: Praca Przymusowa Polakow Pod Panowaniem Hitlerowskim 1939-1945. Posen 1976. Zu den Polenerlassen vom 8. März 1940 siehe Documenta Occupationis, Bd. X, S. 7 ff.; auch LA SP Best. H 37 Nr. 2624; Erläuterungen bei Herbert, Fremdarbeiter (1986), S. 76-79.

⁸ Zur „Sonderbehandlung“ von Kriegsgefangenen und fremdvölkischen Arbeitskräften in der Pfalz: Eginhard Scharf, Justiz und Politische Polizei. In: Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (Hrsg.), Justiz im Dritten Reich. Justizverwaltung, Rechtsprechung und Strafvollzug auf dem Gebiet des heutigen Landes Rheinland-Pfalz. 2 Teilbände Frankfurt am Main 1995 (Schriftenreihe des Ministeriums der Justiz Bd. 3), Teil I, S. 623-755; hier S. 712-723. Ders., Quellenzeugnisse zum Umgang von Gestapo und Bevölkerung mit den polnischen Fremdarbeitern in der Pfalz. Eine Spurensuche in den Akten der Gestapostelle Neustadt an der Weinstraße. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 95 (1997), S. 401-474.

⁹ Die Neustadter Gestapoakten werden im Landesarchiv Speyer im Bestand H 91 verwahrt.

¹⁰ Name vom Autor aus Datenschutzgründen geändert.

¹¹ LA SP Best. H 91 Nr. 1266 fol. 11'.

der Einsatzes den Anpassungsdruck auf die weibliche Bevölkerung. Abschreckend wirken sollte in den Fällen verbotener Ausländerkontakte beispielsweise die namentliche Anprangerung der ertappten Frauen in der Presse. So verbreitete etwa der Völkische Beobachter in seiner Ausgabe vom 30. September 1941 folgende Meldung: „Die verheiratete 27 Jahre alte Maria Straub¹² aus Frankenthal wurde vom Schnellrichter zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, weil sie einen im gleichen Betrieb arbeitenden Kriegsgefangenen mit Esswaren, Geld und Kleidungsstücken traktierte und dafür Zärtlichkeiten und Umarmungen bezog.“¹³ Aus Abschreckungsgründen statuierten zudem die pfälzischen Gerichte bei verbotenen Umgang mit französischen Kriegsgefangenen gegen die beteiligten Frauen in einigen Fällen besonders harte Strafexempel. Ein typisches Beispiel hierfür ist der Fall der 38-jährigen Stenotypistin Herta Kübler¹⁴ aus Ludwigshafen. Die Ludwigshafenerin hatte im Sommer 1941 den französischen Kriegsgefangenen Jean Pietriga aus dem Lager Frankenthal kennen gelernt.¹⁵ Auch nach einer Verurteilung durch das Amtsgericht Ludwigshafen wegen verbotenen Umgangs hielt sie zu diesem die Verbindung aufrecht. Als Pietriga

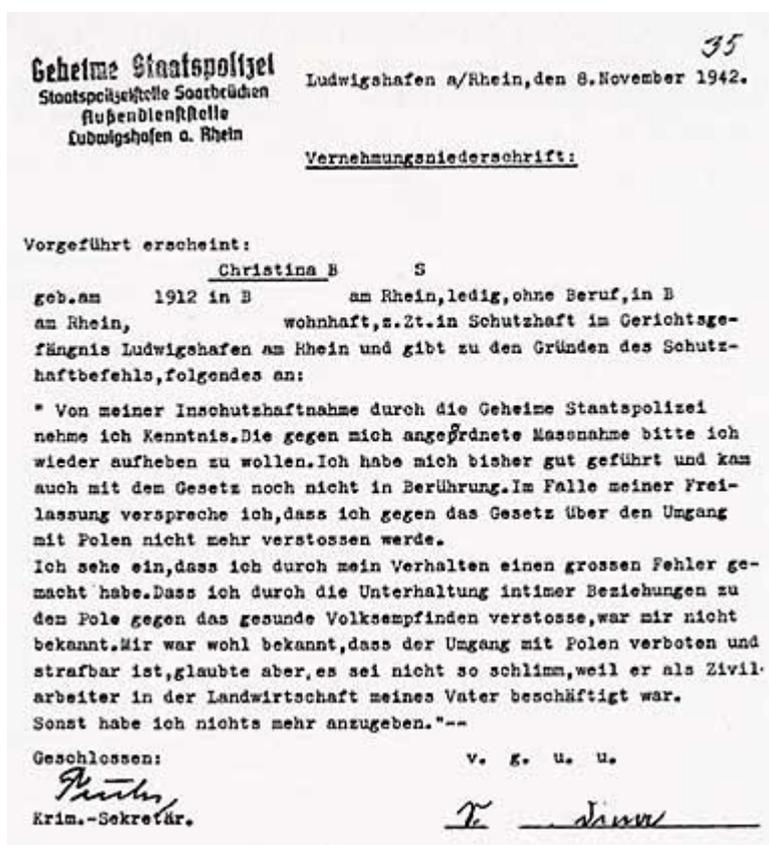


Abb. 1: Vernehmung einer 30-jährigen „Reichsdeutschen“ wegen verbotener Beziehungen zu einem polnischen Zivilarbeiter durch die Gestapo Ludwigshafen. Auszüge aus dem Vernehmungsprotokoll.

Anfang August aus dem Kriegsgefangenenlager flüchtete, hielt sie den Franzosen in der Wohnung des mit ihr befreundeten Friseur-Ehepaars Berghold¹⁶ versteckt und verhalf ihm zur Flucht nach Frankreich. Das Sondergericht Saarbrücken urteilte, die Angeklagten hätten dem Kriegsgefangenen „eine Behandlung zuteil werden lassen, mit der sie einem deutschen Fronturlauber gegenüber Ehre hätten einlegen können“¹⁷, und verurteilte die Stenotypistin zu vier Jahren, das Friseur-Ehepaar, dem außerdem noch ein Rundfunkvergehen zur Last

gelegt wurde, zu acht Jahren Zuchthaus.

Während Fälle verbotener Liebesbeziehungen zu

Franzosen sowohl in den pfälzischen Städten als auch im ländlichen Lebensraum auftraten, war

¹² Name vom Autor geändert.

¹³ LA SP Best. H 91 Nr. 4505.

¹⁴ Name vom Autor geändert.

¹⁵ LA SP Best. H 91 Nr. 1387.

¹⁶ Name vom Autor geändert.

¹⁷ LA SP Best. H 91 Nr. 1387 fol. 174.

der mit noch härteren, staatspolizeilichen Strafsanktionen bekämpfte „verbotene Geschlechtsverkehr“ mit Polen (und anderen osteuropäischen Ausländern) ein bis auf ganz wenige Ausnahmen an das ländliche Milieu als Schauplatz geknüpftes Delikt. Fast immer handelte es sich in den Polenfällen bei den weiblichen Opfern staatspolizeilicher Verfolgungsmaßnahmen um Landarbeiterinnen, Bäuerinnen und Winzerinnen. Regionale Verfolgungsschwerpunkte der Gestapo lagen dabei in der Pfalz, wenn man hierzu die „Sonderbehandlungsfälle“ als Quellengrundlage heranzieht, in den Landkreisen Neustadt, Frankenthal und Kirchheimbolanden. Schon aufgrund der intimen Natur der strafbedrohten Handlungen muss es bei diesem Delikt eine hohe Dunkelziffer gegeben haben.¹⁸

Wenn sich die mit der Fremdarbeiterüberwachung überforderte Gestapo, die gerne an ausgewählten Opfern Exempel statuierte, zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens entschloss, mag dabei neben dem Zufall auch ein gewisses Opfer-Selektionsverfahren nach (pseudo)moralischen, sozialen und polizeitaktischen Faktoren eine wichtige Rolle gespielt haben. Die wegen verbotener intimer Beziehung zu Ausländern verhafteten Pfälzerinnen waren zumeist ledigen Standes oder verwitwet; nur in wenigen Einzelfällen kam es vor, daß die Gestapo einer verheirateten Frau den Ehebruch mit einem Fremdarbeiter nachwies.¹⁹ Als signifikantes Merkmal lässt sich in den Fällen sexuellen Verkehrs mit Polen zudem bei den Paaren vielfach ein erheblicher Altersunterschied feststellen: Es kam sowohl zu Kontakten der meist im Lebensalter zwischen etwa 18 und 30 Jahren stehenden Polen mit sehr jungen, noch minderjährigen Mädchen als auch mit wesentlich älteren Frauen, die bereits das Lebensalter von Dreißig oder Vierzig überschritten hatten.²⁰ Hinsichtlich des gesellschaftlichen Status der „Täterinnen“ ist eine relativ breite Streuung zu beobachten: Unter den Verfolgten befanden sich sowohl Frauen mit Außenseiterstatus („Sonderlinge“²¹) als auch Mädchen, die aus den „respektablen“ Familien von Parteigenossen und Ortsbauernführern stammten; in Forst an der Weinstraße wurde sogar eine BDM-Führerin verbotener intimer Kontakte überführt.²²

Die polizeiliche Geschlechtsverkehrskontrolle als Zwangsmittel zur Umsetzung der ideologisch begründeten Forderung nach Trieb- und Glücksverzicht wurde von manchen der verfolgten Pfälzerinnen zweifellos als männlich-chauvinistische Anmaßung empfunden. Insbesondere einige der älteren, lebenserfahrenen Frauen, welche für sich das Recht auf die Verwirklichung individueller Lebens- und Glücksvorstellungen in Anspruch nahmen, reagierten auf das Eindringen der Polizei in ihr Intimleben mit strikter Ablehnung; sie verweigerten den Ermittlern die Zusammenarbeit, stritten so lange wie möglich und hartnäckig den Tatvorwurf ab, brachten aber die Beamten, die zum Teil mit unverkennbarem Voyeurismus die Einzelheiten des stattgefundenen Geschlechtsverkehrs registrierten und Nachforschungen über das sexuelle Vorleben der Frauen anstellten, damit nur vorübergehend in Beweisnöte.²³ Zu besonders scharfen Formulierungen griff Kriminalsekretär Köhl in seinen Vernehmungsprotokollen, wenn das selbstbewusste Auftreten der Beschuldigten seiner Einschätzung nach in christlich-religiösen Überzeugungen und der Bindung an die Kirche verankert war. Eine katholische Winzerstochter charakterisierte er mit den Worten:

¹⁸ Eine selbst von Verfolgungsmaßnahmen betroffene Nordpfälzerin sagte in den sechziger Jahren aus, es sei seinerzeit in ihrem Dorf „allerhand vorgefallen“, nur einzelne Frauen habe „man erwischt“. LA SP Best. J 72 Nr. 464 VIII fol. 81 I.

¹⁹ LA SP Best. H 91 Nr. 1282, 3851, 5367.

²⁰ Die Frauen waren mitunter mehr als zwanzig Jahre älter. Z.B. LA SP Best. H 91 Nr. 3622.

²¹ Bericht des Gendarmeriepostens Niederkirchen bei Kaiserslautern, LA SP Best. H 91 Nr. 524 fol. 18.

²² LA SP Best. H 91 Nr. 5943.

²³ Vgl. z.B. LA SP Best. H 91 Nr. 3622.

„Bei der Jäger²⁴ handelt es sich um ein herrisches bazziges Mädchen, einer [!] sogenannten Betschwester, die noch behauptet, der Staat sei an allem Schuld, daß sie sich mit dem Polen eingelassen habe, da unsere Leute alle fort seien... Die Tat selbst ist für sie harmlos und hat sie darüber nur ein Lachen.“²⁵ In einem anderen Fall urteilte er über eine von einem Polen geschwängerte Bäuerin, die die von der Gestapo geforderte Abtreibung verweigert hatte: „Becker²⁶ ist die typische Betschwester, die nur das tut, was der katholische Pfarrer für gut hält.“²⁷

In mindestens zwei Fällen löste die Aufdeckung der verbotenen Liebesbeziehung bei den betroffenen Frauen Panikreaktionen aus, trieben Scham und Schuldgefühle, die Furcht vor hochpeinlichen Polizeiverhören, der gesellschaftlichen Ächtung und der zu erwartenden Bestrafung die Frauen in den Freitod: Die von ihrem Schwager denunzierte 31-jährige „Kriegerwitwe“ Elisabeth B. in Kerzenheim (Kreis Kirchheimbolanden), der die Festnahme drohte, vergiftete sich im September 1942 durch Einnahme von Essigessenz.²⁸ Die 31-jährige Bäuerin Karoline G. in Bisterschied (Kreis Rockenhausen), Mutter zweier kleiner Kinder, erhängte sich im Juni 1942 frühmorgens in ihrer Wohnung, weil sie nach der Verhaftung „ihres Polen“ wegen eines Streites mit einem Deutschen fälschlicherweise annahm, dass die Polizei Kenntnis von ihrem verbotenen Liebesverhältnis erhalten hätte.²⁹

Weibliche Kriminalpolizei, die das Verhör und die Ermittlungen gegen die Frauen hätten übernehmen können, gab es zu dieser Zeit in der Pfalz nicht.³⁰

Vereinzelt schon im Sommer 1940, verstärkt aber seit dem Anlaufen der „Sonderbehandlungsverfahren“ im Frühjahr 1941 setzte man in der Pfalz zur Bekämpfung verbotener Ausländerkontakte von Frauen ein besonders sadistisches Strafmittel ein: Die Erniedrigung der überführten Frau durch öffentliche Zurschaustellung und Anprangerung.³¹ Zu diesem Mittel griff man bereits bei freundschaftlichem Umgang mit Ausländern, selbst wenn keine Liebesbeziehung vorlag. Die 28-jährige Helene Kaufmann³² in Speyer beispielsweise hatte Anfang Mai 1941 einem französischen Kriegsgefangenen Lebensmittel geschenkt und war von diesem aus Dankbarkeit geküsst worden.³³ Am Abend des 5. Mai 1941 drangen daraufhin acht Angehörige der SA und politische Leiter gewaltsam in die Wohnung der Frau ein, hielten sie fest und schnitten ihr mittels einer Schere die Kopfhaare ab. Mit Gewalt wurde sie durch die Straßen der Stadt in das Amtsgerichtsgefängnis Speyer geführt, unter dem Gejohle des den Zug begleitenden Pöbels brach Helene Kaufmann auf der Straße mehrmals zusammen. Am Amtsgerichtsgefängnis angekommen, hielt einer der Hauptbeteiligten eine Rede an die versammelte Menge und verkündete, dass es allen Frauen, die mit Kriegsgefangenen Umgang pflegten, so ergehen würde. Am folgenden Tag versuchten dieselben Täter, die Inhaftierte nochmals aus dem Gefängnis zu holen, um sie auf dem Marktplatz in Speyer an eine Art „Schandpfahl“ zu stellen. Nur durch einen Nervenzusammenbruch der Gefangenen, die bettlägerig krank war, kam diese Tat nicht zur Ausführung. Ent-

²⁴ Name vom Autor geändert.

²⁵ LA SP Best. H 91 Nr. 261 fol. 11.

²⁶ Name vom Autor geändert.

²⁷ LA SP Best. H 91 Nr. 524 fol. 11.

²⁸ LA SP Best. H 91 Nr. 2313.

²⁹ LA SP Best. H 91 Nr. 5596.

³⁰ Vgl hierzu den Gestapo-Aktenvermerk in LA SP Best. H 91 Nr. fol. 30'.

³¹ Zur abschreckenden Wirkung der öffentlichen Diffamierung von deutschen Frauen vgl. das Schreiben Heinrich Himmlers vom 8. März 1940 an den Führerstellvertreter, Documenta Occupationis, Bd. X (1976), S. 26.

³² Name vom Autor geändert.

³³ Bericht der Kripo Speyer vom 20. August 1946, LA SP Best. J 72 Nr. 291 fol. 2.

Geheime Staatspolizei - Staatspolizeistelle Saarbrücken			
Aufgekommen Erfasst Jahr: 1942 von: <i>Koblenz</i>		Raum Nr. Eingangsprotokoll	
Nr. 16435		Junkpost - Fremdschriften - Fernpost	
BERLIN NUE 219 367 1.12.42 1330 = NEU. = AN STL. SAARBRUECKEN. = BETR.: SCHUTZH. GEG. D. RD. ANTONIA W GEB. .21 I. B /PFALZ UND D. POLEN TADEUSZ W , GEB. .18 IN L - BEZUG: DORT. BER. V. 28.10.42 - B. NR. 4624/42 - ROEN. 2 E (N). - ; - FUER DIE OG. ORDN. ICH HIERMIT SCHUTZH. BIS AUF WEITERES AN. SCHUTZHAFTBEFEHL IST WIE FOLGT AUSZUSTELLEN: ** INDEMIER DADURCH, DASS ER MIT EINER DEUTSCHEN FRAU IN EINER DAS GESUNDE VOLKSEMPFINDEN GROEBLICHST VERLETZENDEN WEISE INTIM VERKEHRT, ERHEBLICHE UNRUHE IN WEITE KREISE DER BEVOELKERUNG TRAEGT**. - **... INDEM SIE DADURCH, DAS S SIE MIT EINEM POLEN INTIM VERKEHRT, DIE GEGENUEBER ANGEH. FRENDE VOLKSTUMS GEBOTENE ZURUECKHALTUN VERMISSEN LAESST UND DAS GESUNDE VOLKSEMPFINDEN GROEBLICHST VERLETZT**. - WEITERE WEISUNG FOLGT SPAETER. = RSHA. - ROEN. 4 C. 2 - HAFT NR. W. 2 2 383 - Geheime Staatspolizei I, V. GEZ. MUELLER + Staatspolizeistelle Saarbrücken - II B - Saarbrücken, den 2.12.42 Unschlüssig der Staatspolizei-außendienststelle in Neustadt a.d. Weinstr. zum dort. Vorgang übersandt. <i>H. Müller</i>			

Abb. 2: Fernschreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin an die Gestapo Saarbrücken mit der Schutzhaftanordnung für eine 21-jährige Reichsdeutsche und einen 24-jährigen Polen wegen verbotener intimer Beziehungen.

gegen der zeitgenössischen Propaganda handelte es sich bei solchen Bestrafungsritualen keineswegs um „Kundgebungen“ der pfälzischen Bevölkerung oder spontane Ausbrüche des Volkzorns, sondern um von der Partei und ihren Organisationen befohlene und inszenierte Aktionen.³⁴ Folgerichtig hörten die Übergriffe auf, als SS-Chef Heinrich Himmler wegen des negativen Echos, das solche mittelalterlichen Strafsanktionen in Teilen der deutschen Öffentlichkeit hervorgerufen hatten, Anfang November 1941 befahl, die öffentliche Anprangerung „ehrvergessener Frauen“ habe künftig zu unterbleiben.³⁵

³⁴ Weitere Fälle von Anprangerung sind bezeugt für: Herxheim am Berg, Anfang Juli 1940 (LA SP Best. H 91 Nr. 3503), Mannheim, 28. März 1941 (LA SP Best. H 37 Nr. 2016), Dackenheim, Anfang April 1941 (LA SP Best. H 41 Nr. 92), Erpolzheim, 4. April 1941 (LA SP Best. J 72 Nr. 324), Ilbesheim bei Landau, 24. September 1941 (LA SP Best. J 24 Nr. 693). Einen Fall im saarländischen Höcherberg vom 5./6. Juni 1941 schildern Hans-Henning Krämer/Inge Plettenberg, Feind schafft mit ... Ausländische Arbeitskräfte im Saarland während des Zweiten Weltkrieges. Ottweiler 1992. S. 136-137.

³⁵ Erllass vom 4. November 1941, Documenta Occupationis, Bd X (1976), S. 121-123; hier S. 123.

Bei nachgewiesenen intimen Beziehungen zu osteuropäischen Kriegsgefangenen verhängte das Sondergericht Saarbrücken meist Strafen zwischen 1 1/2 und 2 Jahren Zuchthaus. Wie bei verbotenen Umgang mit französischen Kriegsgefangenen wurden auch hier von der Justiz in einzelnen Fällen besonders harte, exemplarische Strafen verhängt: So verurteilte das Landgericht Kaiserslautern am 25. Mai 1943 die 36-jährige geschiedene Landwirtsfrau Laura P. aus Föckelberg (Kreis Kusel) wegen verbotener Geschlechtsbeziehungen zu Polen und Abtreibung zu vier Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust.³⁶ Die Verurteilte starb am 10. April 1944 im Zuchthaus Ziegenhain. Die KZ-Haft, die die Gestapo insbesondere bei verbotenen Umgang mit osteuropäischen Zivilarbeitern gegen pfälzische Frauen verhängte, war meist im Frauen-KZ Ravensbrück zu verbüßen und übertraf die in vergleichbaren Fällen von der Justiz ausgesprochenen Strafen an Dauer.³⁷ Minderjährige Mädchen konnten der Fürsorgeerziehung übergeben³⁸ oder ins Jugendschutzlager Uckermark³⁹ überwiesen werden. Eine bevorzugte Behandlung genoss die oben erwähnte BDM-Führerin: Die Gestapo gestattete es ihr, die 5-monatige Schutzhaft statt im KZ im Amtsgerichtsgefängnis Ludwigshafen zu verbüßen.⁴⁰

In der pfälzischen Bevölkerung gingen anscheinend die Meinungen über die praktizierte Frauenverfolgung weit auseinander. Aus unterschiedlichen Motiven heraus versuchte man offenbar in den Gemeinden nicht selten, GV-Vorfälle vor der Gestapo zu verheimlichen und es erst gar nicht zur Einleitung polizeilicher Ermittlungen kommen zu lassen.⁴¹ Nach der Verhaftung einer Beschuldigten durch die Gestapo setzten mitunter deren Eltern oder sonstige Angehörige alle Hebel in Bewegung, um durch Bittschreiben ans Reichssicherheitshauptamt⁴² oder auf anderem Wege - unter Einschaltung parteitreuer Rechtsanwälte sowie im Einzelfall auch der Gauleitung⁴³ - die Aufhebung des „Schutzhaft“-Befehls zu bewirken. Wenn es sich bei den Verfolgten um verheiratete Frauen handelte, setzten sich ihre Ehemänner energisch für sie ein und versuchten durch Vorsprache bei Gestapo und Justiz sowie allen möglichen Stellen die Freilassung der Inhaftierten zu erreichen.⁴⁴

Selbst von vielen eingefleischten Nationalsozialisten unter den pfälzischen Juristen wurden Aktionen wie die öffentliche Anprangerung der Frauen⁴⁵ oder die willkürliche „Schutzhaft“-Praxis der Gestapo mißbilligt. Bei den Bemühungen, die Strafhoheit über die deutschen Frauen zu erhalten, zeigten manche Staatsanwälte und Richter vergleichsweise großes Engagement, mit Entschiedenheit sprach man sich an den pfälzischen Landgerichten im Herbst 1942 auch gegenüber dem Reichsjustizministerium gegen eine Erweiterung des gesetzlichen Umgangsverbotes mit Auslän-

³⁶ LA SP Best. J 73 Nr. 213.

³⁷ Z.B. LA SP Best. H 91 Nr. 261, 524, 1282.

³⁸ LA SP Best. H 91 Nr. 4225.

³⁹ LA SP Best. H 91 Nr. 474, 3398.

⁴⁰ LA SP Best. H 91 Nr. 5943. Das Amtsgerichtsgefängnis Ludwigshafen verfügte unter allen pfälzischen Justizgefängnissen über die größte Zahl von Frauengefangenenplätzen (18). Eginhard Scharf, Strafvollzug in der Pfalz unter besonderer Berücksichtigung der JVA Zweibrücken. In: NS-Justizdokumentation Rheinland-Pfalz (1995), S. 757-849; hier S. 775.

⁴¹ LA SP Best. H 91 Nr. 441 u. 3851.

⁴² Z.B. in LA SP Best. H 91 Nr. 1391.

⁴³ Offensichtlich stieß aber auch die Gauleitung, wenn sie sich einmal zugunsten einer KZ-Insassin verwandte, bei der SS auf taube Ohren. LA SP Best. H 91 Nr. 261.

⁴⁴ LA SP Best. H 91 Nr. 1282 und 5367; Bericht des Amtsgerichtsdirektors in Ludwigshafen vom Oktober 1942, wörtlich zitiert im Lagebericht des Frankenthaler Landgerichtspräsidenten Dr. Hösch vom 26. Oktober 1942, LA SP Best. J 1 Nr. 1226.

⁴⁵ LA SP Best. H 91 Nr. 3503.

dern auf die polnischen Zivilarbeiter aus.⁴⁶ Im Fall eines 15-jährigen Mädchens aus Frankenthal scheiterte der Versuch der Gestapo, dieses der Fürsorgeerziehung zu übergeben, am erbitterten Widerstand der Eltern und der Haltung eines beherzten Richters am Frankenthaler Amtsgericht.⁴⁷ Einem Staatsanwalt am Landgericht Kaiserslautern gelang es im März 1943, eine wegen verbotenen Umgangs ins KZ Auschwitz deportierte Bäuerin aus dem KZ in den Justizgewahrsam zu überführen. Sie wurde anschließend vom Amtsgericht Kaiserslautern zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt, unter Anrechnung von neun Monaten der bereits verbüßten zwei-jährigen KZ-Haft.⁴⁸ Als eine 35-jährige Ludwigshafenerin, Mutter von sechs Kindern, anlässlich des Heimaturlaubes ihres Ehemannes 3-wöchigen Hafturlaub aus dem KZ Ravensbrück erhielt, bewahrten sie wohlwollende Atteste eines Amtsarztes und ein angebliches Versehen der Ludwigshafener Polizei im Herbst 1944 vor der Rückführung ins Konzentrationslager.⁴⁹

Das Insistieren des Reichssicherheitshauptamtes auf einem harten Kurs gegenüber Frauen, die verbotene Ausländerkontakte unterhalten hatten, war ein unausgesprochenes Eingeständnis für das zumindest partielle Scheitern einer rassistischen Bevölkerungspolitik, die von Teilen der Landbevölkerung nicht mitvollzogen wurde. Aber selbst im Reichssicherheitshauptamt scheint es in der Frage der Vorgehensweise gegen die „abtrünnigen Frauen“ gelegentlich abweichende Auffassungen gegeben zu haben. Während die Berliner Behörde von der Gestapo Neustadt eingereichte Gesuche um Strafverschonung auch in besonderen Härtefällen abschmetterte⁵⁰, erhielt im Herbst 1942 andererseits sogar der Neustadter Kriminalsekretär Köhl über die Saarbrücker Dienststelle wegen angeblich mangelnder kriminalistischer Fähigkeiten eine Rüge mit dem Bemerkens, es könne „nicht Aufgabe der Geheimen Staatspolizei sein, deutsche Frauen und Mädchen, die mit Fremdvölkischen Geschlechtsverkehr hatten, nach einem 08/15-Schema ins Konzentrationslager zu stecken.“⁵¹ Der Tadel aus Berlin stand in merkwürdigem Widerspruch zu der radikalen, unerbittlichen Linie, die das Reichssicherheitshauptamt selbst gegenüber den deutschen Frauen in den GV-Fällen vorgezeichnet hatte.

Es vermag kaum zu verwundern, dass in einem Staat, der sich selbst geradezu durch Rassismus und Ausländerfeindlichkeit definierte, auch in der Pfalz vielen Zeitgenossen die Maßnahmen der Gestapo gegen deutsche Frauen andererseits noch nicht weit genug gingen. Zum Sprachrohr solcher radikalen Meinungen - von Funktionsträgern des NS-Staates gerne zur Haltung „der Bevölkerung“ erklärt - machte sich der Frankenthaler Landrat Karl Bernpointner, als er im Frühjahr 1942 unter Überschreitung seiner Kompetenzen von der Gestapo die Verhaftung einer Bäuerin in Tiefenthal zu erzwingen versuchte, die ein Kind von einem polnischen Zivilarbeiter erwartete. Der Landrat berief sich dabei auf die tiefe Empörung der Bevölkerung.⁵² In Herxheim am Berg gerieten im Juli 1940 eine 53-jährige Landhelferin und ihre 20-jährige Tochter in Konflikt mit den Polizeibehörden, weil sie freundschaftliche Kontakte zu polnischen Kriegsgefangenen

⁴⁶ Zur Haltung der Justiz Scharf, Politische Polizei (1995), S. 718-723.

⁴⁷ LA SP Best. H 91 Best. 6830.

⁴⁸ LA SP Best. J 73 Nr. 215; Scharf, Politische Polizei (1995), S. 720-721.

⁴⁹ LA SP Best. H 91 Nr. 1282.

⁵⁰ Selbst als die Gestapo Neustadt im August 1943 Straffreiheit für eine 44-jährige protestantische Tagnerin in Einöllen (Kreis Kusel) erwirken wollte, weil diese sieben Kinder und einen im Ersten Weltkrieg schwer kriegsbeschädigten Ehemann zu versorgen hatte, bestand das Reichssicherheitshauptamt auf der Verbüßung einer dreimonatigen Schutzhaft. LA SP Best. H 91 Nr. 4098.

⁵¹ Schreiben des Saarbrücker Kriminalkommissars Franz Biereth, der in der Saarpfalz den Staatsterror gegen die Fremdarbeiter leitete, an die Außenstelle Neustadt vom 17. September 1942, LA SP Best. H 91 Nr. 1391 fol. 24.

⁵² LA SP Best. H 91 Nr. 3851 fol. 38.

**Der Kommandant
des Konzentrationslagers
Ravensbrück**

Stabschef, ben. 14. 3. 1944

111(Aa: 14) 15665/4.44/Dr./Bdg.-

Objekt: Dort. PS vom 30. 3. 1944 -
D. Nr. 4624/42. IV G 2 .
Name: Antonio
Ort: Koine.

Stabschef, ben. 14. 3. 1944
20. APR. 1944
Gef. 1468
Gef. 20. APR. 1944
Gef. 1468
Gef. 20. APR. 1944
Gef. 1468

Führungsbericht:

Nr. des: Antonio W
geboren am: . 1921 in: B
im Lager seit: 16. 12. 1942 letzte Beurteilung: - - -
abgelehnt: - - - - - Mitbewert: - - - - -
Bühnen: genügend
Politischer Gehalt: - - -
Schulbildung: genügend
Vergütung: keine.

Beurteilung: Führung und Arbeitsleistung der W. genügen den Anforderungen der Lagerordnung. Sie hat sich bisher inner ordentlich und sauber geführt und auch ihre Arbeit inner zur Zufriedenheit verrichtet.
Die W. gibt an, ihre Verfehlungen zu bereuen und verspricht, in Zukunft nicht wieder mit den Gesetzen in Konflikt zu kommen. Ich habe den Eindruck, als ob diesen Angaben Glauben geschenkt werden kann.
Die Entlassung der W. befürworte ich hiermit.

[Signature]
Hauptsturmführer

Abb. 3: Führungsbericht der Kommandantur des Frauenkonzentrationslagers Ravensbrück für eine wegen verbotener intimer Beziehungen zu einem Polen inhaftierten 22-jährigen Reichsdeutschen. Die Entlassung der „Schutzhaftgefangenen“ wurde jedoch vom Reichssicherheitshauptamt trotz der positiven Stellungnahme der Lagerleitung abgelehnt.

Abtreibungsfrage. War die „Nichteindeutschungsfähigkeit“, also die angebliche „rassische Minderwertigkeit“ des polnischen Kindsvaters festgestellt, beantragte die Gestapo Neustadt bei der Gutachterstelle für Schwangerschaftsunterbrechungen der ärztlichen Bezirksvereinigung in Neustadt die Abtreibung aus eugenischen Gründen.⁵³ Zu einem ärztlichen Eingriff war allerdings die Zustimmung der Schwangeren erforderlich. Falls die hierzu sehr schmale Quellenbasis ein realistisches Bild zeichnet, bereitete die Durchführung des Schwangerschaftsabbruches der pfälzischen Gestapo erhebliche Probleme - einerseits, weil die betroffenen Frauen einen Eingriff rundweg ablehnten⁵⁶, andererseits, weil die hierzu notwendigen Feststellungsverfahren, darunter die Eindeutschungsüberprüfung, so viel Zeit erforderten, daß wegen bereits weit vorangeschrittener Schwangerschaft eine Abtreibung ohne Gefahr für das Leben der Mutter nicht mehr möglich war. In einem Fall vom Dezember 1942 ordnete SS-Chef Heinrich Himmler persönlich „auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung“ die Schwangerschaftsunterbrechung an.⁵⁷ Im gleichen Monat sollte in einem anderen Fall eine Abtreibung auf seine Anweisung hin im Frauen-KZ Ra-

unterhielten. Gegenüber der Gendarmerie behauptete der Ortsgruppenleiter und Bürgermeister, „die Bevölkerung“ würde die Einschaffung der beiden angeblich stehenden Frauen in ein Konzentrationslager „mit Genugtuung beachten“.⁵³ Aufschlussreich erscheint in dieser Hinsicht auch der Tenor der Stimmungsberichte, die die Gestapo jeweils nach der Erhängung von Polen an ihrem früheren Einsatzort unter der Dorfbevölkerung erheben ließ: Regelmäßig wurden in den betroffenen Gemeinden Stimmen laut, es sei bedauerlich, dass in derartigen Fällen die beteiligten

Frauen nicht auch dazu aufgehängt würden.⁵⁴

Wenn nach verbotenem Umgang eine Schwangerschaft eingetreten war, drängte die Gestapo Neustadt jeweils auf eine Klärung der

⁵³ Bericht des Gendarmerie-Postens Freinsheim vom 9. Juli 1940 an die Gestapo, LA SP Best. H 91 Nr. 3503.

⁵⁴ LA SP Best. H 91 Nr. 524, 4225, 5943.

⁵⁵ Vgl. die Stellungnahme des Gesundheitsamts Neustadt vom 3. November 1942 zu den Abtreibungsmöglichkeiten in diesen Fällen, LA SP Best. H 91 Nr. 6649 fol. 19.

⁵⁶ Vgl. hierzu das Fallbeispiel in LA SP Best. H 91 Nr. 524, bes. fol. 21.

⁵⁷ Fallbeispiel in LA SP Best. H 91 Nr. 7265, bes. fol. 14.

vensbrück durchgeführt werden.⁵⁸ Die heuchlerische Haltung der Polizeiführung in der Abtreibungsfrage zeigt folgender Fall: Als eine schwangere 14-jährige nach ihrer Rückkehr von der Polizeidirektion Kaiserslautern, wo sie einem Gestapoüberhör unterzogen worden war, eine Fehlgeburt erlitt, verdächtigte die Gestapo Neustadt sie eines illegalen Schwangerschaftsabbruches - wenig später ging in Neustadt eine Mitteilung der noch nicht über den aktuellen Sachstand informierten Berliner Zentralbehörde ein, derzufolge Himmler beabsichtige, in demselben Fall die Schwangerschaftsunterbrechung anzuordnen.⁵⁹ Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen unterlagen strikter Geheimhaltung. Wenn sich die Schwangere dafür entschied, ihr Kind auszutragen, ließ die Gestapo sie bis zum Ende der Stillzeit unbehelligt⁶⁰, um sie erst danach den üblichen Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterziehen - eine Vorgehensweise, die werdende und junge Mütter zu KZ-Häftlingen auf Abruf machte. Das Martyrium, dem die betroffenen Frauen in der Zwischenzeit ausgesetzt waren, lässt sich unschwer ausmalen.⁶¹ Mit Einwilligung der Mutter konnten aus Verbindungen mit Polen hervorgegangene Kinder, von den Gestapobeamtinnen als „Polenbastarde“ bezeichnet, nach der Geburt sterilisiert werden.⁶² Die Namen der Kinder trug die Gestapo in eine Liste ein, die die Beamten „Bastardverzeichnis“⁶³ nannten.

⁵⁸ Fernschreiben von Gestapo-Chef Heinrich Müller vom 11. Dezember 1942, LA SP Best. H 91 Nr. 6649.

⁵⁹ LA SP Best. H 91 Nr. 7265.

⁶⁰ Zur Vorgehensweise vgl. etwa die Fälle in LA SP Best. H 91 Nr. 3851 und 6800.

⁶¹ Als die Gestapo Neustadt Ende Mai 1943 die Wieder-Inschutzhaftnahme der 36-jährigen ledigen Landarbeiterin Emma W. aus Oberalben nach dem Ende der Stillphase betrieb und sich bei der Gendarmerie Kusel nach deren Verbleib erkundigte, erhielt sie von der Gendarmerie den Bescheid, dass die gesuchte Mutter vor wenigen Tagen und ihr Kind bereits drei Wochen vorher gestorben sei. Schreiben der Gendarmerie Kusel vom 7. Juni 1943, LA SP Best. H 91 Nr. 6800.

⁶² LA SP Best. H 91 Nr. 524 fol. 20'.

⁶³ LA SP Best. H 91 Nr. 5367 fol. 63.